

§ 3

- (1) Die Abgabe der Küken erfolgt an:
- Volkseigene Güter, Akademie-, Universitäts- und Versuchsgüter, Staatliche Tierzuchtbetriebe, Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder sowie an sonstige volkseigene und diesen gleichgestellte Betriebe und an sonstige ablieferungspflichtige Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 1 ha ohne Gegenlieferung von Eiern,
 - bäuerliche Einzelwirtschaften je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bis zu sechs Eintagsküken ohne Geschlechts-garantie, jedoch mindestens 25 Stück oder bis zu drei Hennenküken mit Geschlechts-garantie oder bis zu zwei Junghennen mit einem Mindest-alter von sechs Wochen,
 - Hühnerhalter mit einer landwirtschaftlichen Nutz-fläche bis zu einem Hektar, Hühnerhalter ohne landwirtschaftliche Nutzfläche sowie an Hühner-halter, die der Pflichtablieferung nicht unter-liegen, bei Gegenlieferung von zehn Frischeiern für sechs Küken.
- (2) Das Umtausch Verhältnis beim Bezug von Küken, für die eine Garantie übernommen ist, daß 90 %/o Hennenküken sind, beträgt für die unter Abs. 1 Buchst. c genannten Bedarfsträger 20 Eier für sechs Hennenküken.
- (3) Das Umtausch Verhältnis beim Bezug von Jung-hennen im Alter von mindestens sechs Wochen be-trägt für die unter Abs. 1 Buchst. c genannten Be-darfsträger vier Eier für eine Junghenne.
- (4) Für den Bezug von Küken und Junghennen über die unter Abs. 1 Buchst. b genannten Mengen hinaus ist eine Gegenlieferung von Frischeiern gemäß Abs. 1 Buchst. c sowie Absätzen 2 und 3 erforderlich.
- (5) Die Abgabe von Küken und Junghennen hat nach folgenden Dringlichkeitsstufen zu erfolgen:
- an Volkseigene Güter, Akademie-, Universitäts- und Versuchsgüter, Staatliche Tierzuchtbetriebe sowie sonstige volkseigene und diesen gleichgestellte landwirtschaftliche Betriebe,
 - an Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaf-ten und deren Mitglieder,
 - an Aufzuchtstationen der VdGB (BHG) und an-erkannte Bruteierlieferbetriebe,
 - an seuchengeschädigte landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 1 ha,
 - an sonstige ablieferungspflichtige Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 1 ha,
 - an sonstige Hühnerhalter.
- (6) Die unter Abs. 5 Buchstaben a bis c genannten Bedarfsträger sind entsprechend ihren Wünschen in vollem Umfange zu beliefern.
- (7) Für bäuerliche Einzelwirtschaften, die infolge Hühnerpest oder anderer Seuchen sowie auf tierärzt-liche Weisung ihre Hühnerbestände abschlachten muß-ten oder große Verluste an Hühnern erlitten haben, sind die unter Abs. 1 Buchst. b genannten Mengen bis auf das Doppelte zu erhöhen. Eine Bescheinigung des zuständigen Kreistierarztes ist dem Lieferbetrieb aus-zuhändigen*

(8) Für bäuerliche Einzelwirtschaften, die sich ver-pflichten, ihre überalterten Hühnerbestände oder Misch-rassen bis zum Herbst des laufenden Jahres restlos ab-zuschaffen, sind die unter Abs. 1 Buchst. b genannten Mengen bis auf das Doppelte zu erhöhen.

(9) Die Abgabe von Küken oder Junghennen ohne Ge-genlieferung von Frischeiern darf an die unter Abs. 1 Buchstaben a bis e genannten Bedarfsträger nur gegen Bescheinigung des zuständigen Rates der Gemeinde über die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Be-triebes erfolgen. Diese Bescheinigung berechtigt nur für den einmaligen Bezug von Küken oder Junghennen während des laufenden Jahres. In besonders begrün-deten Fällen kann der Rat der Gemeinde einen zweiten Berechtigungsschein ausstellen.

(10) Bei Ausgabe von Bescheinigungen an die unter Abs. 8 genannten Bedarfsträger ist die übernommene Verpflichtung zu vermerken und deren Einhaltung durch den zuständigen Rat der Gemeinde zu prüfen.

(11) Die unter Abs. 1 Buchst. c und Abs. 4 genannten Bedarfsträger haben die Frischeier zum Bezug von Küken oder Junghennen an den zuständigen VEAB zu liefern, der hierüber einen Berechtigungsschein zum Bezug von Küken oder Junghennen ausstellt. (Vordruck Nr. 40).

(12) Die Bescheinigungen sind von den Brütereien und Aufzuchtstationen als Abrechnungsunterlage ein-zubehalten und nach Beendigung der Brut- und Auf-zuchtssaison an den zuständigen Rat des Kreises, Ab-teilung Land- und Forstwirtschaft, einzureichen. Die Anzahl der abgegebenen Küken oder Junghennen ist von den Brütereien und Aufzuchtstationen durch Unter-schrift auf den Bescheinigungen zu bestätigen.

(13) Die Lieferung von Küken oder Junghennen ist nur gegen Abgabe der Berechtigungsscheine bzw. Be-scheinigungen zulässig.

§ 4

(1) Für den Verkauf von Küken und Junghennen sowie für Bruteier und Lohnbrut gelten die jeweils gültigen Preisbestimmungen.

(2) Eier, die bei der am sechsten Tag nach der Ein-lage vorzunehmenden Durchleuchtung (Schierung) als unbefruchtet festgestellt worden sind, können an den zuständigen VEAB zum jeweils festgesetzten Preis ab-gegeben werden. Jede anderweitige Abgabe von Schier-eiern ist unzulässig.

(3) Schiereier sind unverzüglich nach dem Durch-leuchten mit dem vorgedruckten Stempel zu kenn-zeichnen.

§ 5

Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forst-wirtschaft, sind für ordnungsgemäße Durchführung, laufende Kontrolle und Abschlußmeldung über den Verlauf der Brut und Aufzucht verantwortlich.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär